

27/9.97.

*Gefundenes
des Verfassers.*

INDEX LECTIONUM

QUAE AUSPICIIS

AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI

IMPERATORIS REGIS

GUILELMI II

IN

ACADEMIA

THEOLOGICA ET PHILOSOPHICA MONASTERIENSI

PER MENSES AESTIVOS A. MDCCCXCVII

INDE A DIE XXI MENSIS APRILIS

PUBLICE PRIVATIMQUE HABEBUNTUR.

PRAEMISSA EST BERNHARDI NIEHUES COMMENTATIO HISTORICA
DE IMPERATORIS HEINRICI III. PATRICIATU ROMANO. PARS I.

MONASTERII GUESTFALORUM.

EX TYPOGRAPHIA IOANNIS BREDT.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or author's name, which is mostly illegible due to fading.

EMERSON'S

LECTURES

ON THE

TEACHING OF THE SCHOOLS

IN THE

UNITED STATES

BY

JOHN W. BARKER

Author of "The Art of Teaching"

NEW YORK

1892

AUCTORITATE
RECTORIS ET SENATUS
CIVIBUS ACADEMICIS S. D.

BERNHARDUS NIEHUES,

HISTORIAE PROFESSOR P. O.

I.

Eine vielumstrittene Frage ist in der Geschichte Kaiser Heinrichs III. die Frage nach der Bedeutung und nach dem Rechtsinhalt des diesem Kaiser im Jahre 1046 unmittelbar nach der Kaiserkrönung vom römischen Volke verliehenen römischen Patriciats. Selbst unter den Zeitgenossen Heinrichs, namentlich unter den Schriftstellern aus der Zeit des Investiturstreites, machten sich in der Behandlung dieser Frage zwei verschiedene, einander sich scharf gegenüberstehende Ansichten geltend. Während nämlich die einen die Patriciuswürde Heinrichs gar nicht erwähnen oder dieselbe als blossen Ehrentitel ansahen, welchen die Römer dem zum römischen Kaiser erhobenen deutschen König im Anschluss an den Krönungsakt und in Anerkennung der Verdienste des Königs um die notwendig gewordene und unter seiner Leitung durchgeführte Neubesetzung des päpstlichen Stuhles verliehen hätten, behaupteten die anderen, dass die Stadt Rom mit der Übertragung des Patriciats an Heinrich III. diesem auch stillschweigend oder ausdrücklich das Recht zuerkannt habe, künftig bei Erledigung des päpstlichen Stuhles ohne weiteres Befragen des Clerus oder des Volkes von Rom den Nachfolger des verstorbenen Papstes bestimmen zu dürfen.

Der letzteren Auffassung sind auffallender Weise die meisten neueren Geschichtsforscher und Kirchenrechtslehrer gefolgt, selbst diejenigen, welche sich vor Anderen mit dem Quellenstudium jener Zeit beschäftigt haben. So begleitet der Biograph Heinrichs III. in den deutschen Jahrbüchern, Steindorff, die Erhebung Heinrichs zum römischen Patricius mit folgenden Worten¹⁾: „Ihren stärksten Ausdruck erhielt die Ergebenheit der Römer gegen den neuen Kaiser in einem Rechtsakt von grosser kirchenpolitischer Bedeutung: nach der Krönung nämlich und angeblich ganz aus freien Stücken veranlassten sie Heinrich, sich zu ihrem Patricius zu erklären, und übertrugen ihm zugleich das wichtige Vorrecht, in Zukunft bei der Papstwahl den Principat auszuüben, d. h. nach der Erklärung des sachkundigen Petrus Damiani, der in diesem Falle als Augen- und Ohrenzeuge gilt, bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen“. Noch schärfer spricht sich Steindorff an einer anderen Stelle aus: Nicht bloss Bestätigung geschehener Wahlen, „ja sogar absolute Gewalt“ ergiebt sich als Rechtsinhalt des Patriciats²⁾.

Ähnlich der Geschichtschreiber der deutschen Kaiserzeit, Giesebrecht³⁾: „Was Otto I. nur mit Gewalt den Römern abgerungen hatte, boten sie jetzt freiwillig dem Kaiser dar, das Recht, allein über den Stuhl Petri zu verfügen; sie beschlossen, kein Papst solle fortan ohne den Willen des Kaisers gewählt und geweiht werden. Seit den Tagen Ottos III. hatten die Crescentier und dann die Tusculaner unter dem Namen des Patriciats, dessen wahre Bedeutung fast in Vergessenheit gekommen war, meist willkürlich den päpstlichen Stuhl besetzt; damit nicht ferner der Patriciat hierzu gemissbraucht würde, vereinigte Heinrich nach dem Willen des römischen Volkes ihn unmittelbar mit der kaiserlichen Gewalt, und setzte sich selbst den goldenen Reif, das Abzeichen des Patricius, auf das Haupt Als Thatsache ist durch unumstössliche Zeugnisse festgestellt, dass dem Kaiser mit dem Patriciat von dem Clerus und dem Volke Roms damals ausdrücklich das Recht der freien Verfügung über den Stuhl Petri zugestanden wurde“.

1) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. 1, S. 316.

2) Bd. 1. Exkurs III, S. 508.

3) Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl. Bd. 2, 413.

Mit Steindorff und Giesebrecht stimmen in der Sache überein Hegel¹⁾, Floto²⁾, Höfler³⁾, Lorenz⁴⁾, Steinhoff⁵⁾, Hefele⁶⁾ und namentlich auch Zoepfel⁷⁾, dessen Darstellung der Papstwahlen vom 11. bis zum 14. Jahrhundert vielfach noch heutigen Tages in der Litteratur als massgebend betrachtet werden. Gfrörer⁸⁾ folgt in seiner „Allgemeinen Kirchengeschichte“ einfach dem Bericht des kaiserlich gesinnten Benzo, scheut sich jedoch in gewohnter Weise nicht, im Anschluss an seine Darstellung auch die notwendigen Folgen seiner Auffassung zu ziehen: „Man sieht, es war keine Kleinigkeit, was Heinrich III. durch die eben geschilderte Scene sich einräumen liess. Dieser Akt schloss nicht weniger als einen vollständigen Umsturz der bisher bestandenen abendländischen Kirchenverfassung in sich. Der Papst, den die Völker des Occidents als den Statthalter Petri verehrten, sollte nicht mehr das unabhängige Oberhaupt einer freien Kirche, sondern das Geschöpf eines deutschen Königs sein“.

Eine eigentümliche Begründung dieser Auffassung versucht in einer Monographie über den „Patriciat der deutschen Könige“ Lothar von Heinemann⁹⁾, indem er zwischen einer königlich-patricialen und einer städtisch-patricialen Ge-

¹⁾ Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 413.

²⁾ Heinrich IV. und seine Zeit, 1, 156: der Kaiser erkor ganz allein und selbständig aus der Zahl der Bischöfe denjenigen, welcher ihm geeignet schien.

³⁾ Die deutschen Päpste 1, 234 ff. Höfler erzählt nur den Hergang der Ernennung Heinrichs III. zum römischen Patricius nach der blumenreichen Darstellung Benzos; aber die Form der Darstellung lässt seine Ansicht über die Bedeutung des Patriciats deutlich erkennen.

⁴⁾ Papstwahl und Kaisertum S. 73 wird der Patriciat Heinrichs das „Prinzip der Denomination“ genannt.

⁵⁾ Königtum und Kaisertum Heinrichs III. S. 73.

⁶⁾ Conciliengeschichte Bd. 4, 713.

⁷⁾ Die Papstwahlen in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, S. 86: „Man gab dem Kaiser mit dem Patriciat nicht etwa nur die Befugnis, irgend einen zu denominieren, sondern das Recht, von sich aus, nachdem er die Wünsche der Römer in Betreff der Neuwahl vernommen, definitiv zu entscheiden, wer den Stuhl Petri besteigen solle. Die Entscheidung des Patricius war an keine weitere Bestätigung von Seiten der Römer gebunden“

⁸⁾ Allgemeine Kirchengeschichte, Bd. 4, 426.

⁹⁾ Der Patriciat der deutschen Könige. Habilitationsschrift für die Universität Halle. Wittenberg 1888.

walt unterscheidet. Erstere sei durch Papst Stephan II. auf den Frankenkönig Pippin und dessen Söhne übertragen, und später eng mit dem Kaisertum zusammengeschmolzen. Sie habe den Kaisern das Recht gewährt, von den neu-gewählten Päpsten vor ihrer Bestätigung und Ordination den Treueid zu fordern. Die städtische patriciale Gewalt habe sich allmählich in der Stadt Rom selbst ausgebildet, als bei der Schwäche der späteren Karolinger der römische Adel die weltliche Herrschaft in der Stadt an sich gerissen und aus seiner Mitte einen Consul oder Senator der Römer gewählt habe, welcher dann an die Spitze der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit getreten sei. „Nur im Namen des Volkes, in dessen Händen die Wahl des kirchlichen Oberhauptes der Stadt lag, ernannte der adelige Patricius sine ulla cleri et populi electione . . . die Päpste. Indem er als Vertreter des römischen Adels und Volkes das Gemeinwesen leitete, trat er auch bei Erhebung des Papstes in die Rechte der Römer ein, und übte gleichsam als Wahlmann des römischen Volkes die Ernennungen der Päpste aus.“¹⁾ Diese städtisch-patriciale, nicht die königlich-patriciale Gewalt sei es gewesen, welche das römische Volk auf Heinrich III. übertragen habe: „Wohl aber ist es denkbar, dass Heinrich mit dem Kaisertum den neuerstandenen Patriciat des römischen Adels, die Führerschaft des Volkes, vereinigte. Durch Anlegung der Abzeichen des Patriciats trat Heinrich selbst in die *respublica Romana* ein und übte nunmehr als Vertreter, gleichsam als Wahlmann des römischen Volkes, das Recht des letzteren bei der Papstwahl aus“²⁾.

Ob die *respublica Romana* oder das römische Volk damals das Recht der Papstwahl oder auch nur das Recht der aktiven Teilnahme an den Papstwahlen besass, hat v. Heinemann nicht untersucht, obschon mit der Verneinung dieser Frage seine ganze Beweisführung in der Luft schweben würde. Und in gleicher Lage, wie v. Heinemann, befinden sich alle übrigen oben genannten Schriftsteller betreffs ihrer Behauptungen über die Rechtsbefugnisse des Patriciats Heinrichs III. Denn was die Römer nicht selbst besaßen, konnten sie auch nicht an ihren Patricius übertragen. Allein dem Ansehen so bewährter Forscher,

¹⁾ S. 16—17.

²⁾ von Heinemann, *Der Patriciat* . . . S. 20—21.

wie Zöpfel, Steindorff und Giesebrecht gegenüber, hat die gegenteilige Ansicht, nach welcher Heinrich III. als Patricius nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen in die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles Petri entscheidend eingreifen können¹⁾, seither nur geringe Zustimmung gefunden.

Um so mehr könnte es auffallen, dass W. Martens in einer beachtenswerten Abhandlung²⁾ über den Patriciat Heinrichs III. den Nachweis zu liefern sucht, dass dieser Patriciat nur „eine bedeutungslose Titulatur war und keinerlei kirchliche oder kirchenpolitische Befugnisse mit sich brachte“. Aber wenn diese Auffassung auch nicht in der von Martens ausgesprochenen Allgemeinheit und Ausschliesslichkeit zu halten ist, so kommt sie doch der Wahrheit am nächsten. Aufgabe der folgenden Zeilen soll es daher sein, die ganze Frage nach der Bedeutung und dem Rechtsinhalt des Heinrich im Jahre 1046 verliehenen Patriciats nochmals an der Hand des gesamten diesbezüglichen Quellenmaterials zu untersuchen.

An und für sich war die Lage der Dinge in Rom zur Zeit, als Heinrich III. am Weihnachtsfeste 1046 auf Wunsch des römischen Volkes sein kurz vorher mit der Kaiserkrone geschmücktes Haupt auch noch mit dem goldenen Reifen der Patriciuswürde zierte, zur Gewinnung eines dauernden Einflusses auf die Papstwahlen für den Kaiser keine ungünstige. Seit dem Tode Kaiser Ottos III. hatten sich bekanntlich die Grafen von Tusculum der Herrschaft über die ewige Stadt bemächtigt, und nicht allein die höchsten städtischen und staatlichen Ehrenämter Roms an sich gerissen, sondern auch fast zwei Menschenalter hindurch den päpstlichen Stuhl durch Angehörige ihrer Familie besetzt. Papst Benedikt VIII. war der Sohn des Tusculaners Gregor³⁾, welcher von seinen Zeitgenossen als Consul, Herzog und Senator der Römer bezeichnet wurde. Während des Pontifikats Benedikts VIII. war dessen Bruder Romanus Präfekt der Stadt. Als solcher wurde derselbe nach dem Tode seines Bruders zu dessen

¹⁾ Weineck, Der Patriciat Heinrichs III. Inauguraldissertation. Jena 1873. S. 26.

²⁾ Die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Freiburg 1887. S. 49.

³⁾ Die Namen der Nachkommen Gregors und die Genealogie der Tusculaner von diesem älteren Gregor bis auf den Diakon Petrus, welcher das von Leo unvollendet hinterlassene chron. mont. Casin. fortsetzte, sind mitgeteilt SS. 7, 563.

Nachfolger ernannt und empfing an einem Tage sämtliche Weihen¹⁾. Er nannte sich Johannes XIX. Ein dritter Bruder, Alberich, bezeichnete sich in seinen Urkunden und Erlassen als „Pfalzgraf des lateranischen Palastes“, „Consul“, „Herzog“ und „Patricius der Römer“²⁾. Als daher Johannes XIX. im Jahre 1033 starb, wusste die tusculanische Partei den päpstlichen Stuhl für einen Sohn dieses Alberich mit Namen Theophylakt, einen etwa zwölfjährigen Knaben, zu gewinnen, und der Auserkorene nahm als Papst aus Achtung gegen seinen älteren Oheim den Namen Benedikt IX. an. Während jedoch Benedikt VIII. zu den hervorragendsten Päpsten des Mittelalters gehörte, täuschte sein gleichnamiger Neffe im späteren Leben durch Leichtsinns und unverständige Bubenstreiche die Hoffnungen seiner Verwandten. Mögen auch die Sagen und Gerüchte, welche später über seinen Lebenswandel verbreitet wurden, und welche bei den Schriftstellern des Investiturstreites bereitwillige Aufnahme fanden, übertrieben gewesen sein, so stimmen doch alle Nachrichten über ihn darin überein, dass er durch sein öffentliches Thun und Treiben bei seinen Zeitgenossen Anstoss und Ärgerniss erregte, und dass er sich in Folge dessen unter dem römischen Volke selbst erbitterte Gegner und Feinde schuf. Diesen gelang es wahrscheinlich schon im Jahre 1036³⁾ und wiederum im Jahre 1044, ihn von seinem Sitze zu verdrängen. Im letzteren Jahre wurde ihm sogar in der Person des damaligen Bischofs Johannes von der Sabina ein Gegenpapst an die Seite gesetzt, welcher den Namen Sylvester III. annahm, jedoch nur im engsten Gebiete der Stadt Anerkennung gefunden zu haben scheint⁴⁾. Als daher Benedikt IX. mit Hülfe seiner Verwandten nach kurzer Verbannung seine Wiederaufnahme in Rom erzwang, hielt Sylvester III. es für ratsam, seinen Frieden mit ihm zu schliessen und nach 49 Tagen einer wenig glänzenden Nebenregierung in seine Sabina zurückzukehren⁵⁾.

1) Bonithon. ad amicam libr. 5 bei Jaffé Monum. rer. Germ. 2, S. 625: Johanne, Benedicti pape fratre, qui uno eodemque die et prefectus fuit et papa. In einer Restitutionsurkunde, welche er noch als Laie zu Gunsten des Klosters Farfa ausstellte, nannte er sich Romanus, consul et dux et omnium Romanorum senator. Vergl. Murat. Rer. Ital. SS. 2, 2, 523.

2) Vergl. die Genealogie SS. 7, 565 mit den dort mitgetheilten Belegstellen.

3) Rudolphi hist. 4, c. 9. SS. 7, 69.

4) Annal. Rom. a. 1044. SS. 5, 5. 468

5) Desiderii Dialog. L. 3, bei Mabillon Acta S.S. ord. Bened. 2, S. 452: urbe cum dedecore pulsus suum ad episcopatum reversus est.

Aber auch Benedikt IX. sah durch die letzten Ereignisse seine Stellung in Rom erschüttert, so dass er sich aus Furcht vor neuen Volksaufständen¹⁾ noch nicht zwei Monate nach seiner Rückkehr dazu entschloss, zu Gunsten seines Verwandten und Pathen Johannes Gratianus, Erzpriesters an der Kirche St. Johannes neben der Porta Latina, für eine bedeutende Geldsumme der Tiara zu entsagen und sich als Privatmann auf seine Güter in der Campagna zurückzuziehen²⁾. So bestieg Johannes Gratianus als Gregor VI. ohne weitere Schwierigkeiten den päpstlichen Stuhl und fand sowohl in Rom als auch im übrigen Italien allgemeine Anerkennung.

Er wird von den Zeitgenossen als ein gelehrter, wohlmeinender und frommer Priester geschildert, welcher den simonistischen Handel mit seinem Vorgänger nur deshalb abgeschlossen hatte, weil er durch dessen Entfernung die Kirche von einem unwürdigen Vertreter des Papsttums zu befreien hoffte³⁾.

Anderthalb Jahre später, um die Mitte September des Jahres 1046, trat der deutsche König Heinrich III. von Augsburg aus seinen Römerzug an. Vor dem Festtag Simon und Judas beabsichtigte er, in Pavia zu sein, wohin er auch eine grosse Anzahl Bischöfe, namentlich aus dem südlichen Deutschland und aus Oberitalien zur Beratung eingeladen hatte. Die Synode tagte daselbst in Gegenwart des Kaisers vom 25.—28. Oktober⁴⁾. Bei Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten mussten sich selbstverständlich die jüngsten Vorgänge innerhalb der römischen Kirche in den Vordergrund drängen, und man konnte sich dabei nicht verhehlen, dass, wenngleich man der Person Benedikts IX. und der kurzen Mitherrschaft des Papstes Silvester III. kein Gewicht mehr beilegte, weil sich beide freiwillig zurückgezogen hatten, doch die Mittel, denen Gregor VI. seine Erhebung verdankte, verwerfliche waren, und dass sich deshalb auch gegen die Rechtmässigkeit des Pontifikats dieses Papstes Bedenken erheben liessen, welche beseitigt werden mussten, bevor Heinrich III. aus dessen Hand

¹⁾ Annal. Rom. a. 1044, SS. 5, S. 468: Tunc Benedictus non sufferens Romanum populum. Ferner Leon. chron. mont. Casin. 2, 77. S. 7, 682: invisum se et exosum cunctis esse conspiciens.

²⁾ Desid. Dialog. l. 3, S. 452: non parva ab eo accepta pecunia.

³⁾ Bonitho, Lib. ad amicum B. 5, bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, 621—623.

⁴⁾ Mansi Concil. coll. 19, 617.

die Kaiserkrone entgegennehmen konnte. Er lud daher den Papst zu einer persönlichen Begegnung auf seinem weiteren Wege nach Rom ein, und Papst und Kaiser trafen sich in Placentia¹⁾. Wahrscheinlich wurde man beiderseits darüber einig, die ganze Angelegenheit der damaligen Besetzung des päpstlichen Stuhles dem Schiedsrichterspruche einer Synode zu unterbreiten, an welcher ausser den deutschen und oberitalienischen Bischöfen die Bischöfe und Kardinäle der römischen Kirche teilnehmen könnten. Zu ihr sollten auch die beiden jüngst zurückgetretenen Päpste, Benedikt IX. und Silvester III., zur Verantwortung vorgeladen werden.

Die Synode trat in Sutri zusammen und tagte wiederum in Gegenwart des Königs. Sie teilte die Bedenken betreffs der Rechtmässigkeit des Pontifikats Gregors VI. und beschloss am 20. Dezember dessen Absetzung²⁾. Über Silvester III. sprach sie ausser der Absetzung auch den Verlust der bischöflichen und priesterlichen Würde aus und verurteilte ihn zu einem lebenslänglichen Aufenthalte in einem Kloster³⁾. Benedikt IX. war nicht erschienen; über ihn wurde das Urteil noch ausgesetzt.

Von Sutri begab sich Heinrich III. mit den um ihn befindlichen Bischöfen nach Rom, wo die synodalen Verhandlungen von Sutri am 23. und 24. Dezember fortgesetzt wurden. Da Benedikt IX. abermals der Vorladung nicht gefolgt war, so erklärte die Synode nunmehr auch ihn für abgesetzt, ohne jedoch den Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft als Strafe über ihn zu verhängen⁴⁾.

So hatte Heinrich III. für seine weiteren Pläne freie Hand. Er wünschte Rom unter einem würdigen, treuen und zuverlässigen Oberhirten der römischen Kirche zurückzulassen, und lenkte darum die Neuwahl zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles auf den frommen Bischof Suidger von Bamberg, welcher trotz anfänglichen heftigen Widerstrebens die Wahl annahm und am folgenden Tage, am Weihnachtsfeste 1046, als Clemens II. in der üblichen Weise in der Peterskirche ordiniert wurde. Unmittelbar nach seiner eigenen Erhebung setzte

1) Bonitho Lib. ad amicum 5, bei Jaffé Bibl. 2, S. 627.

2) Annal. Corbeiens. a. 1046, SS. 3, 6.

3) Bonith. lib. ad am. 5. Jaffé Bibl. 2, 27.

4) Ann. Corbeiens. a. 1046, SS. 3, 6. Petrus Damiani de abdicat. ep. c. 11 in Opp. 3, 220 bei Migne 145, S. 441.

der neue Papst seinem König und Gönner und dessen Gemahlin Agnes unter dem jubelnden Zuruf der in der Peterskirche Anwesenden die Kaiserkrone auf. Das römische Volk aber bekundete seine Freude über die wiedererlangte Ordnung und öffentliche Sicherheit in Rom noch dadurch, dass es den zum Kaiser gekrönten deutschen König zu seinem Patricius ernannte und ihm unter Überreichung der glanzvollen Insignien des Patriciats die besondere Vertretung seiner Interessen und seiner Gerechtsame anvertraute¹⁾.

Die Thatsache, dass Heinrich III. nach dem Akte der Kaiserkrönung von den Römern zum römischen Patricius ernannt und dass ihm bei dieser Gelegenheit die Insignien des römischen Patriciats überreicht wurden, steht unumstösslich fest. Sie wird nicht bloss von denjenigen Schriftstellern des Investiturstreites, welche für den deutschen König aus dem Besitz der Patriciuswürde besondere kirchenpolitische Rechte herleiteten, mit ausdrücklichen Worten berichtet, sondern auch von den Gegnern des Kaisertums im Investiturstreite ausnahmslos zugestanden. Für unsern Zweck kommt daher nur die Frage in Betracht, ob mit dem Besitz des römischen Patriciats an und für sich besondere Rechte in Bezug auf die Papstwahlen verbunden waren, und ob damals die Verleiher und der Empfänger bei dem Akt der Überreichung des Patriciats an Heinrich III. derartige Rechte zu verleihen oder zu empfangen vermeinten.

Kaiser Heinrich III. selbst scheint der ihm übertragenen Patriciuswürde neben der Kaiserkrone keine besondere Bedeutung beigelegt zu haben. Wenigstens hat er sich in seinen Diplomen des Titels römischer Patricius nicht bedient²⁾, und auch sonst sind keine Aussprüche von ihm bekannt, aus denen man folgern könnte, dass er auf den Besitz der Patriciuswürde hohen Wert gelegt hatte.

Nicht minder scheint an der damaligen Umgebung des Kaisers das der Kaiserkrönung folgende Ereignis, die Überreichung der Patriciatsinsignien an

¹⁾ Herimanni Aug. Chron. a. 1047. SS. 5, 126. Ann. Rom. a. 1046 SS. 5, 469. Lamberti ann. a. 1047. SS. 5, 154. Ann. Corbeiens. a. 1046. SS. 3, 6. Ann. Alth. a. 1047. SS. 20, 803. Adalb. vit. Henrici II. imp. c. 16. SS. 4, 799.

²⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 112 N. 2. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. 4 S. 64. N. 2 führt eine römische Urkunde an, welche Heinrich III. den sonst nicht gebräuchlichen Titel König der Franken und Patricius der Römer beilegte.

den gekrönten Kaiser von Seiten des römischen Volkes, fast eindrucklos vorübergegangen zu sein, da die deutschen Annalen jener Zeit, trotzdem sie sonst bei ihren Berichten über das Eingreifen Heinrichs in die kirchlichen Verhältnisse zu Sutri und zu Rom und über die durch Clemens II. vollzogene Kaiserkrönung die Person ihres Königs und Kaisers scharf in den Vordergrund treten lassen, der Erhebung desselben zum römischen Patricius in keiner Weise gedenken¹⁾, ein Umstand, welcher unverständlich sein würde, wenn Heinrich III. selbst oder dessen Umgebung der Patriciuswürde denselben weitreichenden Rechtsinhalt beigelegt hätten, welchen die kaiserlich gesinnten Schriftsteller des Investiturstreites ihr zuschrieben und welchen auch der grösste Teil der neueren Geschichtslitteratur seither damit verband.

Hören wir die deutschen Stimmen jener Zeit:

Über die erwähnten Ereignisse zu Sutri und zu Rom erweist sich bis ins Einzelne gut unterrichtet der Annalist von Korvey²⁾. Er beschreibt deutlich und genau und in der richtigen Reihenfolge die Beschlüsse der beiden dort gehaltenen Synoden; er erwähnt unter genauer Bezeichnung des Wochentags die Wahl Suidgers von Bamberg zum neuen Papste und dessen Ordination am Weihnachtsfeste 1046, sowie die Krönung Heinrichs zum römischen Kaiser durch Clemens II.; aber der Erhebung des neugekrönten Kaisers zum römischen Patricius gedenkt er mit keinem Worte. Die Patriciuswürde des Kaisers war ihm also neben der Kaiserwürde seines Herrschers nicht wertvoll genug, um deren Verleihung an den Kaiser Heinrich in seine Annalen aufzunehmen: *Synodus magna et prima Papiae, praesente domno Heinricho tunc rege; secunda Sutriae, in qua in praesentia regis secundum instituta canonum depositi sunt papae duo, medius et ultimus; tertia Rome feria 3. et 4., quae fuit nativitatis dominicae vigilia, in qua canonice et synodice depositus est papa Benedictus, et unanimi cleri et populi electione in locum ejus substitutus est Suidgerus Bavenbergensis episcopus, et postera die nomine Clementis papa consecratus, domnum Heinrichum voto et favore maximo populi Romani coronavit imperatorem. —*

¹⁾ Weineck, Der Patriciat Heinrichs III. S. 16. Vergl. W. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles S. 49, welcher darin irrt, dass dieser Umstand vor ihm allgemein übersehen sei.

²⁾ Ann. Corbeiens. a. 1046. SS. 3, 6.

Herimann von Reichenau¹⁾ irrt darin, dass er nach der Absetzung Gregors VI. die Neuwahl Suidgers schon in Sutri vornehmen lässt. Im Übrigen ist er Zeitgenosse und in seinen Angaben zuverlässig. Er beschreibt als einziger unter den gleichzeitigen italienischen und deutschen Annalisten die Huldigungen, welche dem neuen Papst und dem Kaiserpaar nach der Krönung auf ihrem Heimgang zum lateranischen Palast von dem römischen Volke dargebracht wurden. Dass aber Heinrich nach Empfang der Kaiserkrone auch noch die Würdezeichen des römischen Patriats empfangen habe, findet sich nicht bei ihm erwähnt: *Inde (Papia) Placentiam veniens Gratianum, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem honorifice suscepit. Sicque cunctis prospere cedentibus juxta natalem Domini non longe ab urbe Roma apud Sutriam synodo item acta causaque erraneorum pontificum diligentius ventilata Gratianum papam convictum pastoralis baculo privavit. Dein omnium Romanorum quam aliorum assensu Suidgerum episcopum, qui post Eberhardum primum secundus Babenbergensem sexto jam anno regebat aeclesiam, nimium reluctantem summum Romanae aeclesiae elegit pontificem; sicque circa vigiliis natalis Domini ipsam ingrediuntur urbem*

In ipsa natalis Domini die praefatus Suidgerus, nomine Saxo, apostolicae sedi papa 151^{mus} ex more consecratus et nomine auctus Clemens secundus vocatus est. Qui mox ipsa die Heinricum regem et conjugem ejus Agnetem imperiali benedictione sublimavit. Peractisque missarum solemnium ipse dominus papa et imperator cum imperatrice, ita ut erat coronatus, ad Lateranense palatium cum ingenti gloria proficiscuntur, cunctis civibus Romanis mirantibus honoremque singulis quibusque pro facultate obiter impendentibus.

Aus Herimann hat Bernold, der warme Vertreter der kirchlichen Freiheit unter Heinrich IV., seine Darstellung der Hauptereignisse von Sutri und Rom entlehnt und selbständig hinzugefügt, was ihm in der späteren Beleuchtung dieser Ereignisse durch den Investiturstreit für seine Anschauung wichtig zu sein schien. Er hätte hierbei mehrfach Gelegenheit und Veranlassung gehabt, sich lobend oder tadelnd über den Patriat Heinrichs III. auszusprechen; aber er legte demselben so wenig Wert bei, dass er ebenfalls die Darstellung der

¹⁾ Herimanni Aug. Chron. a. 1046—1047. SS. 5, 126.

Ereignisse in der Peterskirche mit der Kaiserkrönung schliesst und die Übertragung der Patriciuswürde an Heinrich nicht erwähnt¹⁾: Gratianus papa, nomine sextus Gregorius . . . non invitus pastorale officium deposuit. Pro quo Suidegerus Babenbergensis episcopus . . . eligitur. In tempore hujus apostolici innumerabiles terraemotus et maximi in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo non canonice deposito, videlicet quem nulla culpa deposuit, sed simplex humilitas ab officio cessare persuasit In ipso natalis Domini die Suidegerus papa 152^{us} ex more consecratus Clemens II. est vocatus: sedit mensibus novem. Qui mox ipsa die Heinricum regem cum conjuge sua Agnete imperiali benedictione sublimavit.

Die Niederaltaicher Annalen²⁾ scheinen ihrer äusseren Färbung nach von einem Mitglied aus dem Gefolge Heinrichs herzurühren. Sie teilen den Irrtum Herimanns betreffs der Wahl Clemens II. zu Sutri, und sie lassen folgerichtig alle drei Päpste schon zu Sutri abgesetzt werden. Davon abgesehen ist ihr Bericht ein selbständiger; des Patriciats Heinrichs geschieht in ihnen wiederum nicht Erwähnung: Proficiscenti autem exinde ac per diversas mansiones judicanti justissime occurrere coeperunt Romani, de die in diem magis magisque conglomati, donec veniret urbem Sutrū dictam, habiturus sinodum alteram. Causa vero hujus conventus fuerunt tres papae, qui omnes pariter superstites fuerunt illo tempore. Nam primus illorum, relinquens sedem illam propter illicitum, quod contraxerit, connubium potius sua recesserat sponte, quam ulla coactus adversitate. Unde in unum conjurati Romani supponunt alterum illi adhuc in carne viventi. Primus vero tercio illud regimen pretio vendidit, quia ira permotus sibi subpositum hoc possidere noluit. Quid multa? Omnes in hac sinodo judicati deponuntur et Babingersensis praesul Suitigerus tali sede dignus ab omni cleri et populi concilio approbatur. Nativitatem Domini rex feriavit Romae, consecrandus imperiali benedictione. Die sancto papa ordinatus legitime consecravit imperatorem cum imperatrice.

Die übrigen deutschen Annalisten und Biographen aus derselben oder

¹⁾ Bernoldi Chron. a. 1046—1047. SS. 5, 425.

²⁾ Annal. Altah. maj. a. 1046—1047. SS. 20, 803.

aus etwas späterer Zeit, wie Lambert von Hersfeld ¹⁾, die *annales Augustani* ²⁾, *Ottenburani* ³⁾, *Weissemburgenses* ⁴⁾, *Hildesheimenses* ⁵⁾, *Laubienses et Leodienses* ⁶⁾ und der *Biograph Kaiser Heinrichs II., Adalbert* ⁷⁾, schöpften entweder aus den oben mitgetheilten früheren Darstellungen, oder sie bringen zur Sache nichts Neues. Aber darin stimmen sie alle mit ihren Gewährsmännern überein, dass sie die Erhebung Heinrichs zum römischen Patricius nicht erwähnen, was als Beweis dafür gelten mag, dass auch auf sie der Patriciusreife ihres Kaisers nicht einen solchen Eindruck hervorrief, dass sie die Verleihung desselben neben der Kaiserkrönung für mittheilenswert gehalten hätten.

Selbst der *Biograph des Erzbischofs Adalbert von Bremen*, welcher letzterer als Vertrauensmann Heinrichs III. auf den Synoden zu Sutri und zu Rom ein sehr gewichtiges Wort gesprochen zu haben scheint, und welcher es war, der damals bei der Wiederbesetzung des durch Synodalbeschluss erledigten päpstlichen Stuhles die Aufmerksamkeit des Kaisers auf den Bischof Suidger von Bamberg lenkte, weiss nur von der Kaiserkrönung Heinrichs, nicht von der Erhebung desselben zum römischen Patriciat zu berichten: *Henricus rex, domitis vel compositis Pannonum sedicionibus ecclesiastica, ut dicitur, necessitate Romam tractus est, comitem habens cum ceteris imperii magnatibus et nostrum archi-*

¹⁾ *Lamberti Hersfeld. ann. a. 1047. SS. 5, 154: Rex nativitatem Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum, Babenbergensem episcopum, vicarium apostolorum constituit. A quo in die sancto ipse vicissim cum Agnete regina imperiali nomine et honore est donatus.*

²⁾ *Annales Augustani a. 1047. SS. 3, 126: Natale Domini Suitgerus, Babenbergensis episcopus, papa 151^{us} ordinatur, Clemens appellatus; Henricum regem cum regina imperiali benedictione coronavit.*

³⁾ *Annales Ottenburani a. 1047. SS. 5, 6: Henricus rex a Suitgero papa imperator factus est, et domina Agnes imperatrix.*

⁴⁾ *Annal. Weissemburg. a. 1046. SS. 3, 70: Henricus rex conventum magnum Romae habuit, ibique dejectus papa et Swidegerus Babenbergensis episcopus in sede apostolica collocatur, a quo rex ipse augustus, Agnes quoque imperatrix sunt appellati.*

⁵⁾ *Annales Hildesheimenses a. 1046, ind. 14. SS. 3, 104: Henricus rex Italiam ingressus, pacifice a Romanis suscipitur. Papas tres non digne constitutos synodaliter deposuit, et Suidgerum, Babenbergensem episcopum, papam constituit, ipseque et conjux ejus Agnes regina eadem die imperiali benedictione sublemantur.*

⁶⁾ *SS. 4, 18.*

⁷⁾ *SS. 4, 799.*

episcopum. Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis, Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem. A quo rex Henricus coronatus die natalis Domini imperator et augustus vocatus est.¹⁾

Der erste Schriftsteller, welcher des römischen Patriats Heinrichs III. überhaupt gedenkt, war der Mönch Leo von Montecassino, ein jüngerer Zeitgenosse Heinrichs. Das Kloster hatte enge Beziehungen zum Reiche; Heinrich III. selbst besuchte es nach seiner Kaiserkrönung auf seinem Zuge gegen Capua und beschenkte es mit kostbaren Gaben.²⁾ Während des Investiturstreites standen die Mönche auf Seiten Gregors VII., und diese Stellungnahme findet in dem von Leo verfassten Chronikon, welches die Geschichte der Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Teilnahme des Klosters und seiner Äbte an den Ereignissen der Zeit enthalten soll, einen deutlichen Ausdruck. Die Verdienste Heinrichs III. um die Reinigung der römischen Kirche von unwürdigen oder anstössigen Vertretern des päpstlichen Stuhles werden vollauf anerkannt, und die Ereignisse von Sutri und Rom sind in einer Weise mitgeteilt, welche eine eingehende Einsicht des Verfassers in den wahren Sachverhalt der damaligen öffentlichen Verhältnisse zu Rom bekunden. Die Übertragung der Patriciuswürde an Heinrich III. gilt dem Verfasser als eine Anerkennung, welche die Römer dem zum Kaiser gekrönten deutschen Herrscher für die zweckmässige und rechtliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu Rom hätten aussprechen wollen. Dass die Patriciuswürde demselben irgendwelche in der Kaiserwürde nicht enthaltene politische oder kirchliche Rechte eingebracht habe, oder dass die Römer mit der Überreichung der Insignien des Patriats dem Kaiser solche Rechte hätten zuwenden wollen, ist dem Verfasser nicht bekannt; er erwähnt trotz seiner sonstigen Ausführlichkeit nur den Beschluss der Römer, dass Heinrich ihr Patricius sein, und dass er ausser der Kaiserkrone den goldenen Reifen des Patriats tragen solle: Praeterea cum papa Benedictus per annos 12 sedem apostolicam obsedisset potius quam sedisset, a Romanis expulsus est, et Johannes Savinensis episcopus, qui Silvester vocatus est, non tamen gratis in Romanum pontificium subrogatus.

¹⁾ Adami Gest. Hammab. eccles. pontif. 3, 6. SS. 7, 337.

²⁾ Leon. chron. Mont. Casin. 2, 78. SS. 7, 683.

Qui cum trium ibi mensium spacio praefuisset, expulsus Benedictus propinquis suis, Tusculanis proceribus, annitentibus Silvestro repulso Romanam sedem iterum occupavit. Nec multo post invisum se et exosum cunctis esse conspiciens, cuidam archipresbytero Joanni nomine, qui quasi religiosior habebatur, pecunia ab eo accepta permaxima papatum pro dolor vendidit; ipse libere deinceps cupiditates suas exerciturus in paternos lares recessit. Jam duobus annis et mensibus octo praedictus archipresbyter, cui Gregorii nomen in papatu est inditum, apostolicae sedi praesederat, cum Henricus imperator Chuonradi filius tot de Romana et apostolica sede nefandis auditis, caelitus inspiratus anno Domini 1047 Italiam ingrediens Romam accelerat. Qui de tanta heresi sedem apostolicam desiderans expurgare, Sutri restitit, et super tanto negotio deliberaturus, universale ibi episcoporum concilium fieri statuit. Misit ergo, et magna ibi episcoporum seu abbatum ac religiosorum virorum multitudine congregata Romanum quoque pontificem, qui eidem concilio praesideret, decenter invitat. Quid multa? Concilio habito et synodicis canonicisque sententiis convictus Gregorius symaniacus sponte sua sede desiliens pontificalibus se infulis exiit, ac terrae prostratus invasi emptique honoris insulgentiam sibi concedi humiliter petiit. Quo facto imperator valde letificatus, cum omnibus ejusdem concilii episcopis Romam venit et in ecclesia beati Petri apostoli congregato clero populoque Romano, postquam, quid Sutri egisset, exposuit, tractare demum de ordinatione ipsius Romanae ecclesiae coepit. Facta itaque discussione, quisnam in eadem ecclesia dignus tanto sacerdotio haberetur, cum nullus heu pro dolor reperiri valeret, omnes enim exemplo miseri capitis praeter cetera vitia, tum praecipue fornicationis et simoniae peste languebant; demum electione necessaria potius quam canonica Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur, eique Clemens nomen imponitur. Ob hujusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas Romani tunc temporis eidem patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt.¹⁾

Bei diesem Schweigen der sämtlichen gleichzeitigen Quellen mit Ausnahme einer einzigen über den Patriciat Heinrichs III. könnte es auffallen, dass Heinrich dennoch häufiger als irgendeiner seiner Vorgänger oder Nachfolger als Kaiser

¹⁾ Leon. chron. mont. Casin. 2, 77. SS. 7, 682.

und Patricius über den Stuhl Petri verfügt, oder doch die Wiederbesetzung des verwaisten päpstlichen Stuhles geleitet hat. Denn, wenn auch seine Thätigkeit auf den Synoden zu Sutri und zu Rom und seine Teilnahme an der Erhebung Clemens II. im Jahre 1046 nicht hierhin gehören, weil sie vor seiner Kaiserkrönung stattfanden, so erschien doch kurz nach dem Tode Clemens II. im Jahre 1047 eine römische Gesandtschaft an seinem Hofe mit der Bitte: Heinrich möge den Nachfolger des verstorbenen Papstes bestimmen. Und als er um Weihnachten zu Pöhlde als solchen den Bischof Poppo von Brixen bezeichnete, reiste dieser mit der römischen Gesandtschaft nach Rom ab und bestieg am 17. Juli 1048 als Damasus II. den päpstlichen Stuhl¹⁾. Nach dessen schon am 9. August 1048²⁾ erfolgten Tode wurde eine zweite römische Gesandtschaft nach Deutschland entsandt, in deren Gegenwart Heinrich auf einer grösseren Versammlung der deutschen Reichsfürsten zu Worms den Bischof Brun von Toul als Mann seines Vertrauens für den päpstlichen Stuhl bezeichnete. Brun erklärte sich nach längerem Zögern und nach einer dreitägigen Bedenkzeit zur Annahme der Wahl bereit, fügte jedoch als Bedingung hinzu, dass nach seiner Ankunft in Rom die eigentliche Papstwahl nach altem Brauche vorgenommen werde, und dass sich in der Wahl die Wahlberechtigten möglichst einstimmig für ihn erklärten³⁾. Als dieses geschehen, wurde er inthronisiert, und er nahm als Papst den Namen Leo IX. an⁴⁾. Sein Pontificat währte bis zum 19. April 1054. Nach seinem Hinscheiden schickten die Römer zum dritten Mal eine Gesandtschaft über die Alpen, damit dieselbe die Wiederbesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles mit dem Kaiser vereinbare. Ihr gesellte sich als Mitglied der bekannte Cardinalsabdiacon Hildebrand zu. Die betreffenden Verhandlungen zogen sich Monate hin, weil der als Nachfolger Leos IX. in Aussicht genommene Bischof Gebhard von Eichstädt rechtliche Bedenken gegen die Annahme der ihm vom Kaiser angetragenen Wahl geltend machte⁵⁾, und erst, als diese wahr-

¹⁾ Annal. Altah. a. 1048. SS. 20, 804. Lamberti annal. a. 1048. SS. 5, 154.

²⁾ Annal. Rom. a. 1048. SS. 5, 469. Leon. chron. mont. Casin. SS. 7, 683.

³⁾ Anselm. monachi Remens. hist. dedicationis eccles. s. Remigii. Watterich Pontif. Roman. Vitae 1, 113. Wiberti vit. Leon. IX. bei Watterich Pontif. Rom. Vitae 1, 149.

⁴⁾ Wiberti vit. Leon. IX. Watterich 1, 150. Brun. episcop. Signiensis vit. Leon. IX., Watterich 1, 96.

⁵⁾ Anonym. Haserens. liber de episcopis Eichstetensibus, SS. 7, 265. Watterich 1, 178.

scheinlich unter dem Einfluss des Cardinals Hildebrand gehoben waren, erklärte derselbe sich im Frühjahr 1055 bereit, dem Wunsche des Kaisers und der römischen Gesandten zu willfahren¹⁾. Er wurde unter kaiserlichem Schutze nach Rom geführt; dort sprachen sich nach Bonitho die römische Geistlichkeit und das Volk von Rom bei einem Wahlserutinium in der Peterskirche günstig für ihn aus, und so übernahm er wahrscheinlich noch am Tage seiner Wahl, am 13. April 1055, als Victor II. die Würde und das Amt des geistlichen Oberhirten der abendländischen Christenheit²⁾.

Steht demgemäss einerseits geschichtlich fest, dass Heinrich als Patricius entscheidenden Einfluss auf die Wahl von mehreren auf einander folgenden Päpsten ausgeübt hat, so mahnen doch andererseits die Rechtsbedenken, welche die beiden Bischöfe Brun von Toul und Gebhard von Eichstädt gegen die Annahme der ihnen vom Kaiser und Patricius Heinrich III. im Einverständnis mit den Grossen des Reiches und mit der damals in Deutschland weilenden römischen Gesandtschaft angebotenen päpstlichen Würde äusserten, und die Bedingungen, unter denen sie sich schliesslich zur Annahme der Würde bereit erklärten, dass sie nämlich vor der Besitzergreifung der päpstlichen Gewalt in einem freien Wahlverfahren von den zur Papstwahl berechtigten Mitgliedern der Geistlichkeit zu Rom gewählt und vom Volke bestätigt sein wollten, zur Vorsicht in der Bestimmung des Umfangs der Rechte, welche Heinrich III. als Patricius bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles soll besessen haben. Denn hätten dem Kaiser als Patricius, wie Giesebrecht und Steindorff annehmen, „die Rechte der freien Verfügung über den Stuhl Petri“ und „absolute Gewalt“ zugestanden, so wäre nicht zu verstehen, wie Brun und Gebhard dann nach ihrer vom Kaiser vollzogenen Ernennung zum Papste noch das Schauspiel einer nach keiner Seite notwendigen und in keiner Weise etwas nutzenden Wahlhandlung zu Rom hätten fordern, und wie Heinrich den Männern seines Vertrauens ein seinen Patriciatsrechten so sehr widersprechendes Wahlschauspiel hätte zugestehen können.

Der Widerspruch, welcher so zwischen den offenkundigen Thatsachen im Leben Heinrichs III. und dem Schweigen der Zeitgenossen über seinen Patriciat zu liegen scheint, ist von den gleichzeitigen Quellen nicht gelöst. Sie erzählen

¹⁾ Anonym. Haserensis SS. 7, 265. Annal. Altah. a. 1055, SS. 20, 807.

²⁾ Bonithon. liber ad amicum bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 2, 636.

Hief 6. bl. n. 1.

die Begebenheiten, aber sie geben keine weitere Begründung derselben. Nur ein jüngerer Zeitgenosse hat, freilich ohne des Patriciats zu gedenken, doch der Erwähnung der Thatsachen einen Erklärungsgrund hinzugefügt, welcher zwar in der äusseren Form das Gepräge klösterlicher Einfalt trägt, aber innerlich ein gutes Stückchen Wahrheit enthält. Es war der Mönch ^{zu St.} Benignus ⁱⁿ von Dijon, welcher ein ausführliches Chronikon seines Klosters geschrieben hat. In diesem Chronikon findet sich nämlich auch eine Lebensbeschreibung des Abtes Halinard, des späteren Bischofs von Lyon, welcher an den beiden bekannten Synoden zu Sutri und zu Rom im Jahre 1046 teilnahm. Sein Biograph meint, die Römer hätten ihn, welcher sich auf mehreren Pilgerreisen in Rom bekannt und beliebt gemacht, nach dem Tode Clemens II. oder wohl richtiger nach dem Tode Damasus II. vom Kaiser als ihren Bischof erbeten, aber Halinard habe sich der Wahl zu entziehen gewusst. Als Grund dafür, dass die Römer damals den Kaiser um einen neuen Papst angingen, führt Benignus den Satz an: „Denn das habe der Kaiser für vieles Geld von den Römern erlangt, dass ohne seine Genehmigung ein Papst nicht erwählt werde“¹⁾.

Mag das klingende Geld, welches Heinrich bei diesem Rechtsgeschäft den Römern gespendet haben soll, den Phantasiegebilden des Mönches von Dijon angehören, so scheint Benignus doch in der Begrenzung der Rechte, welche Heinrich sich als Kaiser und als Patricius nach alter Gewohnheit und vielleicht auch nach neuen Verträgen von den Römern ausbedungen hatte, das Richtige getroffen zu haben, dass nämlich ohne seine Zustimmung kein Papst gewählt würde. Ob diese kaiserliche Zustimmung vor oder nach der Wahl von den Römern einzuholen war, hing ohne Zweifel von Umständen und Verhältnissen ab. Zur Zeit der Karolinger genügte beiderseits die Zustimmung nach der voll-

¹⁾ Chron. S. Benigni Divion. SS. 7, 237: Eodem anno perrexit memoratus princeps Roman, ibique tunc suscepit coronam imperii, die natalis Domini, per manus Clementis papae, quem ipse imperator ordinari jussit, et fecit deponi Johannem, qui tunc cathedrae presidebat, et Benedictum atque Silvestrum, qui in concilio tunc abito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores aecclesiae Christi. (Huic concilio interfuit ipse domnus Lugdunensium archipresul atque memoratus Hugo archiepiscopus, atque plures ex diversis partibus coadunati episcopi.) . . . Defuncto memorato papa Clemente, Romani petierunt eum ab imperatore. Hoc namque a Romanis imperator, data pecunia non parva exegerat, ut sine ejus permissu papa non eligeretur.

zogenen Wahl; auch Heinrich II. und Konrad II. hatten sich in die Papstwahlverhandlungen ihrer Zeit nicht eingemischt. Nach dem Tode Clemens II. jedoch und auch noch weiterhin wurden die Römer durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, diese Zustimmung des Kaisers schon vor der Wahl nachzusuchen, weil sie allein durch dessen Macht und Ansehen die tyrannische Gewalt der Tusculaner niederzuhalten im Stande waren. Hatte doch deren Vertreter in der Person des abgesetzten Papstes Benedikt IX. schon bald nach dem Tode Clemens II. seinen Wohnsitz wieder im Vatikan aufgeschlagen¹⁾, und bedurfte es doch der vollen Autorität des Kaisers, um durch den Markgrafen Bonifatius von Tusciën, welcher anfänglich das Unternehmen des Tusculaners begünstigt hatte, diesen wieder aus der Stadt zu verdrängen. Wie lange die Gefahr vor den Tusculanern in Rom anhielt, wissen wir nicht. Jedenfalls bestand sie noch fort, als der Kaiser den Bischof Brun von Toul für den päpstlichen Stuhl ernannte. Aber die Zugeständnisse, welche Heinrich schon diesem Bischof und später auch dem Bischof Gebhard von Eichstädt bewilligte, lassen nicht vermuten, dass er an dem zeitweilig ihm zugestandenen Vorrechte, bei der Neuwahl eines Papstes über den aufzustellenden Candidaten vor Beginn der eigentlichen Wahlverhandlungen befragt zu werden, auf die Dauer festgehalten hätte. Allein er starb in der Blüte der Jahre, bevor er in dieser Hinsicht mit den massgebenden Faktoren der Papstwahl feste Normen für die Zukunft hatte vereinbaren können, und so ragten über seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhl in Rom nach seiner Kaiserkrönung nur vereinzelte Thatsachen in die spätere Zeit hinein, wohl geeignet, über die rechtliche Unterlage dieser Beziehungen die folgenden Geschlechter zu täuschen.

¹⁾ Vit. pont. e cod. Vatic. bei Watterich V. P. 1, 71.

...

...

